

# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

025	Schwerin, den 10. März	Nr. 10
	INHALT	Seite
/erwaltungs	vorschriften, Bekanntmachungen	
Mi	nisterium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	
	<ul> <li>Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte</li> <li>VV MecklVorp. GlNr. 221 - 9</li> </ul>	182
	Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern     Stand: Januar 2025	183
Mi	nisterium für Soziales, Gesundheit und Sport	
	<ul> <li>Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen VV MecklVorp. Gl. Nr. 630 - 504</li> </ul>	192
Sc	nriftleitung	
	<ul> <li>Seitenangaben des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern 2025</li> <li>AmtsBl. M-V 2025 S. 164/169</li> </ul>	195
Ar	lage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2025	

## Richtlinie über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 11. Februar 2025 – VIII-312-00000-2018/002-007-

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 9

#### 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift gelten für die Beschäftigung von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die gemäß § 79 des Landeshochschulgesetzes Dienstleistungen in Lehre, Forschung und Entwicklungsvorhaben sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben erbringen.

#### 2 Arbeitsverhältnisse

Die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse bestimmt sich nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

Eine Umrechnung der in der Richtlinie ausgewiesenen Höchstbeträge für wissenschaftliche Hilfskräfte auf die im Land geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erfolgt nicht. Die Höchstbeträge können um bis zu 10 Prozent überschritten werden, wenn dies nach der Art der Tätigkeit (zum Beispiel Einsatz in Tutorien) oder zur Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber geboten ist. Eine Jahressonderzahlung wird nicht gewährt.

#### 3 Einstellungsvoraussetzungen (§ 79 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes)

Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftliche Hilfskraft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt.

#### 4 Befristung

Die Arbeitsverhältnisse sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und tariflichen Einigungen zu befristen.

#### 5 Reisekostenvergütung

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

#### 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2025 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 182

## Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern Stand: Januar 2025

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Vom 21. Februar 2025 – VIII-354-210xx-2013/001-141 –

Die Berufsbezeichnung "Restaurator" darf führen, wer in die Restauratorenliste gemäß § 3 des Restauratorgesetzes vom 9. November 1999 (GVOBI. M-V S. 582), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBI. M-V S. 438, 441) geändert worden ist, eingetragen ist.

In der Anlage wird die von der obersten Denkmalschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, geführte Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Restauratoren im Land Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 27. Mai 2024 (AmtsBl. M-V S. 629) aufgehoben.

AmtsBl. M-V 2025 S. 183

# Anlage

# Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 27.01.2025

Familienname	Vorname	Anschrift (Straße, Ort, Internet, Mail)	Berufsabschluss	Fachgebiet <sup>1</sup>
Bär	Hans- Henning	Jager Nr. 13 18519 Horst baer.restaurator@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Bankert	Alexander	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten bankert-fischer@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Baumgart	Andreas	Schulstraße 34 18211 Rethwisch www.restauratoren-mv.de restauratorbaumgart@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13
Bens	Christiane	Dalberger Weg 2 19069 Hof Meteln christiane.bens@t-online.de	Diplom- Restauratorin (FH)	13/14
Berg	Rinko	Roseggerstraße 10 30173 Hannover Telefon: 0177 338 3142 rb0154@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	13
Biefeld- Brommont	Annett	Bürgerhorststraße 11 17235 Neustrelitz a.biefeld@gmx.de	Diplom- Restauratorin (FH)	13
Behrens	Eike Gerd	Kirchenstr. 7 17219 Möllenhagen eike.gerd.behrens@gmail.com	M.A. Konservierung und Restaurierung (FH)	4/6/6.1/ 6.2/6.3
Borkowski	Roman	MTS-Weg 8 17322 Grambow	Diplom-Restaurator (HS)	14/15
Brandner	Heiko	Quartierstraße 2 18057 Rostock	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13
Braun	Anne	Schillstraße 38 18439 Stralsund	Diplom- Restauratorin (FH)	13
Breiholdt- Jescheniak	Mandy	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin www.holzrestaurierungen.eu info@holzrestaurierungen.eu	Diplom- Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/1 7: Kunsthandwerkliche Objekte aus Holz
Bresien	Matthias	Ringstraße 39 19069 Hundorf www.restaurierungsatelier.de info@bresien.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1/13/14

Buchheim	Anna-Sara	Zinnaer Straße 6 14943 Luckenwalde www.netzwerk- bauundforschung.com sarabuchheim@gmx.de	Diplom- Restauratorin (HS)	13/14
Gundermann	Anja	Strandweg 1 A 17498 Mesekenhagen OT Frätow anjagun@t-online.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4/6.1
Chamrad	Cornelia	Barnstorfer Hof 5 18069 Rostock	Diplom- Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Clemens	Theresa	Dorfstraße 57 17111 Schönfeld theresaclemens@gmx.de	Diplom- Restauratorin (FH)	6.1/13
Dittmer	Esther	Molkereistraße 8 17166 Groß Roge esther.dittmer@web.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4/8
Ehlich	Volker	Jungfernstieg 9 24340 Eckernförde volker.ehlich@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Fabian	Anke	Bürgerhorststraße 30 17235 Neustrelitz www.anke-fabian.com shiw-feb@t-online.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3
Fischer	Ekkehardt	Charlottenstraße 7 14467 Potsdam	Diplom-Restaurator (FH)	13
Fischer	Stephanie	Mittelstraße 38 16552 Schildow Zweigstelle: Dorfstraße 23 18556 Putgarten fischerrestaurierung@gmail.de	Diplom- Restauratorin (FH)	13/14
Frohberg	Boris	Rembrandtstraße 51 12623 Berlin www.ferienhaus-frohberg.de boris-frohberg@gmx.de	Restaurator (Fachschule)	13/14
Gaethke	Alexander	Trebenow 12 17337 Uckerland www.gaethke-restaurierung.de algaeth@yahoo.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/6.2/6.3
Gallinat	Dietmar	Lindenstraße 21 17039 Neu Rhäse dee.gee@web.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Gebler	Simon	Jacobichorstraße 13 18439 Stralsund simongebler@web.de	Diplom-Restaurator (FH)/M.A.	13/14

Geipel	Katharina	Blaurackenweg 11 10318 Berlin katharina.geipel@berlin.de	Diplom- Restauratorin (FH)	3/4/6.1/13
Geipel	Wieland	Blaurackenweg 11 10318 Berlin katharina.geipel@berlin.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13
Grund	Andrea	Klein Grabow 38 A 18292 Krakow am See www.restauratorenwerkstatt.de grund@restauratorenwerkstatt.de	Diplom- Restauratorin (FH)	7/10
Grunz	Rico	Lübsche Str. 194 23968 Wismar	Diplom-Restaurator (FH)	13
Gschlecht	Sara	Schillstr.8 18439 Stralsund	Diplom- Restauratorin (HS)	13/17
Hacker	Bastian	Schwarzer Weg 6 18196 Kavelstorf/ OT Dummerstorf	Diplom-Restaurator (FH)	13
Hahn	Ulrike	Teschvitz 3 18569 Gingst margaretehahn@freenet.de	Diplom- Restauratorin (HS)	13/6.1
Hamann	Jan	Dorfstr. 11 19322 Rühstädt Ot. Gnevsdorf	Diplom- Restaurator	1/14/17
Häussermann	Kerstin	Schlesische Straße 31 10997 Berlin khaeussermann@freenet.de	Diplom- Restauratorin (FH)	5.1/5.2/5.3
Hasselmann	Bernd	Borrin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Hasselmann	Claudia	Borrin 1 18551 Lohme OT Hagen	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Heilmann	Heike	Graf-Schwerin-Straße 3 18069 Rostock	Diplom- Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Heinrich	Deborah	Heinrich-Heine-Str. 3 19053 Schwerin kontakt@textilrestaurierung- heinrich.de	Restaurierung und Konservierung M.A.	11/17
Heller	Nadine	Hobrechtstr. 24 12047 Berlin	Diplom- Restauratorin	14
Heyde	Thomas	Am Graben 18 15848 Beeskow	Diplom-Restaurator (FH)	1/10/12/17: Kunsthand- werkliche Objekte aus Metall

Heymel	Jenny Louise	Am Oberbach 9 18516 Süderholz OT Kreutzmannshagen www.jenny-heymel.de jenny-heymel@gmx.de	Diplom Restauratorin (HS)	3/4
Gebler	Annekathrin	Jacobichorstraße 13 18439 Stralsund annosch@gmx.net	Diplom- Restauratorin (FH)	13/14/17: Mosaik
Hösel	Frank	Talliner Straße 42 19063 Schwerin	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/15/16
Hube	Antje	Jädkemühl 2 a 17375 Liepgarten	Restauratorin (Fachschule)	13
Hüttich	Carsten	Streckelsbergweg 1 17459 Koserow/Usedom www.wandwerk.de info@wandwerk.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/14/17: Mosaik
John	Jacob Leonard	Franzenshöhe 2 18439 Stralsund rest.leonard.john@gmail.com	Diplom-Restaurator (HS)	13
Jorke	Andrea	Kastanienstraße 10 18198 Bliesekow zu Stäbelow anjorke@web.de	Diplom- Restauratorin (FH)	6.2/6.3
Knöppke	Harald	Querweg 2 A 19069 Zickhusen	Diplom-Restaurator (FH)	7/15
Knorre	Georg von	Eichendorffstraße 27 18057 Rostock www.atelier-vonknorre.de g.v.knorre@gmx.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Kobelius	Eckard	Wendenstraße 56 17440 Lassan	Diplom-Restaurator (FH)	5.1/5.2/ 5.3
König	Volker	Fährhofstraße 40 18439 Stralsund v_koenig@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Krause	Rolf	Wendelstorfer Weg 14 19069 Grevenhagen www.denkmalpro.de restaurator.krause@t-online.de	Restaurator	6.1/13/14
Krohn	Detlef	Lindenstraße 33 17237 Carpin d-krohn@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/6.1/13
Kropius	Paula	Grabower Chaussee 3 16909 Heiligengrabe OT Königsberg www.kropius-restaurierung.de paula.kropius@gmx.de	Diplom- Restauratorin (FH)	14
Krüger	Joachim	Dönhoffstraße 29 10318 Berlin otto_haus@freenet.de	DiplRestaurator (FH)	1

Kühnen	Renate	Kurzer Weg 22 17493 Greifswald r.kuehnen@gmx.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4
Kuhnert	Elke	Lindenstraße 38 18435 Stralsund elke.kuhnert@web.de e.kuhnert@lakd-mv.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13/14
Labs	Reinhard	Bechermacherstraße 2 18439 Stralsund labs-jeeser@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/6.1
Lange	Michael	Uhlsdorfer Straße 5 09212 Limbach-Oberfrohna OT Kaufungen www.restaurierung-wismar.de www.restaurierung-kaufungen.de atelier@schloss-kaufungen.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Lange	Torsten	Klein Grenzer Chaussee 1 18258 Groß Grenz www.atelier-im-milchhaus.de atelier-in-gross-grenz@t-online.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.2/6.3/7/10
Lußky	Katharina	Müngersdorfer Straße 41 E 12524 Berlin www.buparest.de info@buparest.de	Diplom- Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Mannewitz	Marcus	Bei der Nikolaikirche 7 18055 Rostock m.mannewitz@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13/14
Merkel	Thomas	Klein Grabow 38 A 18292 Krakow am See www.restauratorenwerkstatt.de merkel@restauratorenwerkstatt.de	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3
Müller	Leonie	Ausbau Süd 1 18249 Tarnow 'leoniemue@aol.de'	Master of Arts Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken auf Papier-, Archiv- und Bibliotheksgut	5.1/5.2//5.3
Morgenstern	Sylvia	Bahnhofstraße 57 17489 Greifswald morgensternsylvi@aol.com	Diplom- Restauratorin (FH)	15
Posenauer	Matthias	Bahnhofstraße 57 17489 Greifswald posenauer77@aol.com	Diplom-Restaurator (FH)	3/4/6.1
Prause	Jörn	Leipziger Straße 43 99085 Erfurt www.prause-restaurierung.de mail@prause-restaurierung.de	Diplom-Restaurator (FH)	6.1/13/14

Radis	Boguslav	Am Dovensee 2 23568 Lübeck u.b.radis@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	2/5.1/5.2
Reichel	Brigitte	Arno-Holz-Straße 6 18057 Rostock www.kulturhistorisches-museum- rostock.de brigitte.reichel@rostock.de	Diplom- Restauratorin (FH)	4
Reincke	Marita	Görschstraße 4 13187 Berlin m.reincke@posteo.de	Diplom- Restauratorin (FH)	3/4/6.1
Rommelfanger	Stefanie	Dorfstraße 15 18182 Behnkenhagen	Restauratorin (staatlich geprüft)	6.2/6.3
Ruynat	Susanne	Budapester Straße 80 18057 Rostock	Diplom- Restauratorin (HS)	13
Sachse	Katrin	W Raabe-Straße 4 17489 Greifswald ksachse@uni-greifswald.de	Diplom- Restauratorin (FH)	5.1/5.2
Scheewe	Björn	Seetorstr. 30 19309 Lenzen bjoernscheewe@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	13/14
Scheewe	Birgit	Seetorstr. 30 19309 Lenzen	Diplom- Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3
Schmill	Detlef	Kuhdamm 3 a 17033 Neubrandenburg	Restaurator (staatlich geprüft)	6.2/6.3
Schneider	Carsten	Brinkstraße 5 17489 Greifswald schneidercarsten@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	14
Schröder	Jörg	Voßstraße 62 18059 Rostock www.restaurator-mv.de post@restaurator-mv.de	Diplom-Restaurator (FH)	4/6.1/6.2/6.3/ 13
Schwartz Dr.	Gabriele	Viktoria-Luise-Platz 3 10777 Berlin www.gabriele-schwartz- restaurierungen.de gabriele.schwartz@berlin.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4
Seidel	Erik	Gützkower Landstraße 6 17489 Greifswald www.reskon.de info@reskon.de	Restaurator (staatlich geprüft)	6.2/6.3/17: Historischer Bootsbau
Seiffert	Annette	Klußer Damm 18 23970 Wismar seiffert.a@web.de	Diplom- Restauratorin (HS)	3/4/6.1/13
Stoob	Hanja	Johannes-Dörwaldt-Allee 1 19406 Sternberg	Diplom- Restauratorin (FH)	13

040	D - 445	0	Dinter	0.4/40/4.4
Strauß	Bettina	Granzower Straße 37 17252 Mirow b.strauss@gmx.de	Diplom- Restauratorin/M.A.	6.1/13/14
Thormeier	Wolf-Dieter	Langenstraße 3 18439 Stralsund wolf.thormeier@gmx.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Ullrich	Rüdiger	Lindenallee 2 19217 Stove	Restaurator	6.2/6.3/7
Volkmar	Andreas	Bäckerstraße 35 19288 Lüblow www.restaurator-volkmar.de a.volkmar57@web.de	Diplom-Restaurator (FH)	13
Voigt	Stefan	Leopoldstr. 3 99089 Erfurt restaurator.voigt@hotmail.com	Restaurator	14
Vormelker	Wolfram	Kirchsteig 4 18196 Klingendorf W.N.Vormelker@t-online.de	Diplom-Restaurator (HS)	3/4/6.1/13
Vorpahl	Andreas	Alte Dorfstraße 28 17168 Groß Markow vorpahl.andreas@web.de	Restaurator (staatlich geprüft)	13
Voss	Annette	Wismarsche Straße 119 19053 Schwerin www.holzrestaurierungen.eu info@holzrestaurierungen.eu	Diplom- Restauratorin (FH)	6.1/6.2/6.3/1 7: Kunsthand- werkliche Objekte aus Holz
Wagner	Peter	Rubenow 13 17392 Boldekow p.wagner.restaurator@t-online.de	Restaurator	13
Wallow	Carmen	Münzstraße 18 19055 Schwerin carmen.wallow@freenet.de	Restauratorin	5.1/5.2/ 5.3
Weiß	Andreas	Teschvitz 3 18569 Gingst	Diplom-Restaurator (HS)	6.1/13
Wiench	Karolin	18246 Bützow post@karolinwiench.de	Restauratorin (FH)/M.A.	13
Zahn	Matthias	August-Bebel-Straße 5 19055 Schwerin zahn.matthias@bauforscher.de	Restaurator (HS)	6.1/13/14

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Fachgebiete:

<sup>1.</sup> 

Archäologisches Kulturgut Audio- und visuelle Medien 2.

- 3. Gemälde auf mobilen Trägern
- 4. Polychromierte Skulptur und polychromierte Holzobjekte
- 5. Papier
- 5.1 Handzeichnung/Grafik
- 5.2 Archiv- und Bibliotheksgut
- 5.3 Tapeten
- 6. Holz
- 6.1 Architekturgebundene Ausstattung (ungefasst, gefasst)
- 6.2 Möbel
- 6.3 Ungefasste Objekte
- 7. Kunsthandwerkliche Objekte
- 8. Objekte der modernen und zeitgenössischen Kunst
- 9. Musikinstrumente
- 10. Moderne Materialien, technisches Kulturgut
- 11. Textile Materialien
- 12. Volkskundliche und völkerkundliche Objekte
- 13. Wandmalerei, Architekturfarbigkeit, Architekturoberfläche
- 14. Stein (ungefasst, gefasst)
- 15. Metall (ungefasst, gefasst)
- 16. Glas, Glasmalerei
- 17. Spezialisierung

Moderne Materialien / Kunststoffe im Textilem Kontext/ Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Wandmalerei und Architekturfarbigkeit, Spezialisierung auf Materialien der Nachkriegsmoderne Betonwerkstein,

fassadengebundene Leuchtreklame

# Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Fonds Frühe Hilfen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 20. Februar 2025 – IX-800-00000-2024/003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 504

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

#### Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sichert der Bund durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen bundesweit vergleichbare und qualitätsgesicherte Netzwerk- und Unterstützungsstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen.

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe
  - a) dieser Verwaltungsvorschrift,
  - b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO),
  - c) der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung "Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen" (B-L-VV) und
  - d) der Leistungsleitlinien der Bundestiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen

Zuwendungen für systemübergreifende Strukturen und Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen.

- 1.2 Ziel der Zuwendung ist es, eine verbindliche Kooperation der Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen zu fördern sowie eine psychosoziale Unterstützung für Familien durch spezifische Maßnahmen der Frühen Hilfen niedrigschwellig, zielgruppen- und bedarfsgerecht zu ermöglichen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Zuwendung

Gegenstand der Zuwendung sind nach Maßgabe der Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen folgende Vorhaben:

2.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 B-L-VV), insbesondere

- a) Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen,
- b) Einsatz von Netzwerkkoordinierenden,
- Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern,
- d) Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Maßnahmen zur strukturellen Einbindung von Akteuren und Institutionen, insbesondere aus dem Gesundheitswesen im Rahmen der interprofessionellen Zusammenarbeit (beispielsweise Interprofessionelle Qualitätszirkel).
- 2.2 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 B-L-VV)
- 2.2.1 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Angebote von Freiwilligen, insbesondere
  - a) Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen
  - Koordination und Fachbegleitung von Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
  - c) Schulung und Qualifizierung von Koordinierenden und Freiwilligen,
  - d) Fahrtkosten, die beim Einsatz von Freiwilligen entstehen,
  - e) Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.
- 2.2.2 Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme, insbesondere
  - a) Lotsensysteme für Eltern, die den Systemübergang von Unterstützungsangeboten unterschiedlicher Anbieter ebnen, den Unterstützungsbedarf der Familien möglichst interdisziplinär abklären und Angebote der Frühen Hilfen vermitteln,
  - b) Maßnahmen der Qualitätssicherung der Angebote sowie Qualifizierung der eingesetzten Fachkräfte an den Schnittstellen der Versorgungssysteme,

- Angebote, die einen niedrigschwelligen Zugang für Familien, insbesondere in belasteten Lebenslagen, zu den Frühen Hilfen ermöglichen.
- 2.3 Erprobung innovativer Maßnahmen und Implementierung erfolgreicher Modelle im Bereich der Frühen Hilfen (Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 B-L-VV), zum Beispiel spezifische Angebote, welche die Zugangswege zu den Angeboten der Frühen Hilfen weiterentwickeln und die Lücken in der Versorgung von Familien in belasteten Lebenslagen schließen, die die herkömmlichen sozialen Versorgungssysteme nicht ausfüllen können.

#### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Erstempfänger). Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte (Letztempfänger) ist zulässig. Für die Weiterleitung der Mittel gelten Nummer 12 der VV und Nummer 12 der VV-K zu § 44 LHO.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt die Vorlage eines aktuellen regionalen Gesamtkonzeptes Frühe Hilfen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus, das im Einklang mit dem Landeskonzept Frühe Hilfen Mecklenburg-Vorpommern stehen muss. Das Landeskonzept ist unter www.fruehe-hilfen-mv.de abrufbar.
- 4.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 können nur gewährt werden, wenn sie die in den Leistungsleitlinien der Bundestiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen festgelegten Mindestanforderungen und Vorgaben des Landeskonzeptes erfüllen.
- 4.3 Zuwendungen für neue Vorhaben nach Nummer 2.1 und 2.2 können zudem nur gewährt werden, wenn die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern verortete Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen das Vorhaben auf der Grundlage eines einzureichenden Projektkonzeptes und eines Projektsteckbriefes positiv votiert hat.
- 4.4 Zuwendungen für neue Vorhaben nach Nummer 2.3 können zudem nur gewährt werden, wenn die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen und die Geschäftsstelle der Bundestiftung Frühe Hilfen das Vorhaben nach Prüfung positiv votiert haben.
- 4.5 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine Erklärung der Erstempfänger über die Bereitschaft zur Teilnahme der Netzwerkkoordinierenden an zentralen Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen voraus.
- 4.6 Die unter Nummer 2.1 bis 2.3 fallenden Vorhaben sind ausschließlich solche, die nicht schon am 1. Januar 2012 bestanden haben, und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

# 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung an die Erstempfänger wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt, jedoch höchstens bis zur Höhe der dem Land insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel der Bundestiftung Frühe Hilfen.
- Zuwendungsfähig sind die vorhabenbedingten Personalund Sachausgaben.
- 5.3 Die Erstempfänger erhalten auf Basis der dem Land zur Verfügung gestellten Mittel der Bundesstiftung Frühen Hilfen ein jährliches Kontingent, das sowohl demographische als auch sozialstrukturelle Faktoren berücksichtigt. Die Höhe des Kontingents für die Erstempfänger errechnet sich zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Bevölkerungsstatistik Mecklenburg-Vorpommern und zur Hälfte aus der Anzahl der Kinder unter drei Jahren, die in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahresdurchschnitt im Zuständigkeitsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte leben. Das Kontingent für das Folgejahr wird dem Erstempfänger bis zum 31. Mai eines jeden Jahres auf der Basis der Daten des Vorvorjahres durch die Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.
- 5.4 Kontingentierte Mittel, die bis zum 30. Juni für das jeweilige Haushaltsjahr durch die Erstempfänger nicht beantragt wurden und Mittel, die nach Nummer 6 d) freigegeben wurden, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen sowohl auf Antrag an andere Erstempfänger verteilt als auch für die Umsetzung überörtlicher Vorhaben der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen eingesetzt werden. Nummer 5.3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- 5.5 Sofern die der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im laufenden Jahr zur Verfügung gestellten Mittel der Bundesstiftung Frühen Hilfen nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden, kann sie diese auf Antrag an die Erstempfänger verteilen. Nummer 5.3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten:

- a) auf die Förderung aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen angemessen hinzuweisen,
- b) bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen mitzuwirken,
- c) die notwendigen Daten zu den zuwendungsfähigen Vorhaben nach Nummer 2.1 zu erheben und diese sowohl der Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen als auch dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen

(NZFH) zur wissenschaftlichen Begleitung gemäß Artikel 8 Absatz 4 der B-L-VV zur Verfügung zu stellen.

- d) das Landesamt für Gesundheit und Soziales unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres über kontingentierte und bereits bewilligte Mittel, die nicht ausgeschöpft werden, zu unterrichten.
- e) Der Erstempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger verantwortlich. Für etwaige Pflichtverletzungen des Letztempfängers haftet allein der Erstempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger bleiben hiervon unberührt.

#### 7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren der Erstempfänger

#### 7.1.1 Antragsverfahren

- 7.1.1.1 Für das Antragsverfahren der Erstempfänger werden die notwendigen Formulare durch die Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter https://www.lagus.mv-regierung.de zum Download zur Verfügung gestellt. Die Anträge der Erstempfänger sind schriftlich einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Jedem Antrag sind Kopien der Projektsteckbriefe beizufügen. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden.
- 7.1.1.2 Anträge von Erstempfängern sind bis zum 30. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorangehenden Jahres, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

#### 7.1.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an die Erstempfänger, auch soweit dieser Träger des Vorhabens ist, ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.

- 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren der Letztempfänger
- 7.2.1 Antragsverfahren
- 7.2.1.1 Für das Antragsverfahren der Letztempfänger werden die notwendigen Formulare durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 7.2.1.2 Anträge von Letztempfängern sollen bis spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens schriftlich beim zuständigen Erstempfänger eingereicht werden.
- 7.2.1.3 Der Letztempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Antrages. Versäumt der Letztempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

#### 7.2.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für Zuwendungen an die Letztempfänger ist der für das Vorhaben jeweils zuständige Erstempfänger, soweit dieser nicht selbst Träger des Vorhabens ist. Die Kontaktdaten der Erstempfänger sind unter www.fruehe-hilfen-mv.de abrufbar.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird (Vorschussprinzip). Formulare für die Mittelanforderung stellt die Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Verwendungsnachweisverfahren der Letztempfänger

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an den Letztempfänger ist Folgendes zu bestimmen:

- a) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- b) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet.
- 7.4.2 Verwendungsnachweisverfahren der Erstempfänger

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an die Erstempfänger ist Folgendes zu bestimmen:

- a) Im Falle einer Weiterleitung von Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger entsprechend der Nummer 11 der VV zu § 44 LHO zu prüfen und das Ergebnis im Sachbericht darzustellen und in einem Prüfungsvermerk festzuhalten. Der Prüfungsvermerk ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- b) Abweichend von Nummer 5.3.6.8 der VV zu § 44 LHO sind die Verwendungsnachweise der Letztempfänger nicht dem Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde beizufügen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- c) Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums abschließend gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- d) Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet.

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 192

### Seitenangaben des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern 2025

AmtsBl. M-V 2025 S. 164/169 – Hinweis der Schriftleitung –

Die Seiten 165 bis 168 des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern 2025 sind aufgrund eines drucksatztechnischen Fehlers nicht belegt.

AmtsBl. M-V 2025 S. 195

